



Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Agrarpolitisches Umfeld	1
2.2 Bedeutung der Gewerbegrenze	2
2.3 Landwirtschaftliche Strukturentwicklung im Kanton Bern	3
3. Grundzüge der Neuregelung	4
3.1 Gewerbegrenze	4
3.2 Grenze für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke	4
4. Rechtsvergleich	4
5. Erläuterungen zu den Artikeln	5
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	5
7. Finanzielle Auswirkungen	5
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	5
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	5
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5
11.1 Allgemeines	5
11.2 Gewerbegrenze	6
11.3 Rebbau	7
12. Antrag	7

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

1. Zusammenfassung

Anlass der vorliegenden Gesetzesänderung ist die Umsetzung der Motion Graber (M 218-2015) „Gewerbegrenze generell auf 0.6 SAK festlegen“, die in der Junisession 2016 überwiesen worden ist. Der Regierungsrat erfüllt diesen Auftrag mit einer Änderung von Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)¹. Er ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass diese Änderung die Strukturentwicklung, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines angemessenen Einkommens auch in der Berner Landwirtschaft grundsätzlich erforderlich ist, übermässig behindert. Eine Umfrage² zeigt, dass kein anderer Kanton beabsichtigt, die Gewerbegrenze generell in allen Produktionszonen auf 0.6 SAK (Standardarbeitskraft)³ zu senken.

Der Regierungsrat schlug im Vernehmlassungsverfahren deshalb gleichzeitig eine Variante vor, die den Wert von 0.6 SAK nur für das Berg- und Hügелgebiet vorsah. Im übrigen Kantonsgebiet hätte weiterhin der Wert von 1.0 SAK gegolten. Diese regional differenzierte Ausnützung des bundesrechtlichen Handlungsspielraums hätte auch der bisherigen kantonalen Regelung entsprochen, wonach mit 0.75 SAK lediglich im Berg- und Hügелgebiet vom Grenzwert 1.0 SAK abgewichen wird.

Die Frage der Senkung der Gewerbegrenze wurde in der Vernehmlassung sehr kontrovers beurteilt. Weder die strikte Umsetzung der Motion Graber noch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante vermochten die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten zu überzeugen. Der Regierungsrat verzichtet daher auf die Unterbreitung einer Variante und beschränkt sich auf die Umsetzung der Motion Graber mit dem Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten.

2. Ausgangslage

2.1 Agrarpolitisches Umfeld

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)⁴ eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine SAK nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer SAK in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.

In Abweichung dazu können die Kantone nach Artikel 5 Buchstabe a BGBB landwirtschaftliche Betriebe den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen, welche weniger SAK aufweisen: Bis zur Änderung des BGBB im Zuge der Agrarpolitik (AP) 2014 – 2017 durfte die minimale Betriebsgrösse von 0.75 SAK nicht unterschritten werden. Der Kanton Bern hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er in Artikel 1 Absatz 1 BPG die minimale Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe im Berg- und Hügелgebiet auf 0.75 SAK festgelegt hat.

¹ BSG 215.124.1

² Mündliche Umfrage anlässlich der BGBB-Fachtagung vom 6. September 2016 in Glarus

³ Die SAK ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. Die SAK wird für die Berechnung und Festlegung verschiedener landwirtschaftlicher Massnahmen und Begriffe verwendet.

⁴ SR 211.412.11

Die bundesrätliche Absicht, im Rahmen der AP 2014 – 2017 die SAK-Faktoren an die technische Entwicklung der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2014 anzupassen, löste heftige Diskussionen mit politischen Vorstössen auch im Kanton Bern aus. Um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden und den Anliegen der Betriebe mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten entgegenzukommen, hat das Bundesparlament den Kantonen mit der Änderung von Artikel 5 Buchstabe a BGG die Möglichkeit gegeben, die Gewerbegrenze bis auf 0.6 SAK (bisher 0.75 SAK) zu senken. Diese Gesetzesänderung wurde vor dem Entscheid des Bundesrates zu den SAK-Faktoren beschlossen und ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Betreffend die Anpassung kantonaler Erlasse an die BGG-Änderung per 1. Januar 2014 hat der Regierungsrat in Beantwortung der Interpellation Berger (I 014-2014) festgehalten (Septembersession 2014), dass er momentan keinen Bedarf für rechtliche Anpassungen auf kantonaler Ebene sehe.

Im Oktober 2015 hat der Bundesrat das „Agrarpaket Herbst 2015“ beschlossen und dabei hinsichtlich der SAK auch verschiedene Entscheide gefällt, mit denen die Auswirkungen der gleichzeitig beschlossenen Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt erheblich abgefedert wurden. Die Anpassungen der SAK-Berechnungen sind seit dem 1. Juli 2016 in allen Anwendungsbereichen in Kraft. Der Kanton Bern vollzieht diese neuen Regelungen unter Berücksichtigung der im BPG verankerten „kantonalrechtlichen Gewerbegrenze“ (1.0 SAK Talzone, 0.75 SAK Berg- und Hügelsgebiet). Bislang haben sich im Vollzug keine grundsätzlichen Probleme ergeben.

Die vom Regierungsrat zur Ablehnung beantragte Motion Graber (M 218-2015) „Gewerbegrenze generell auf 0.6 SAK festlegen“ wurde in der Junisession 2016 vom Grossen Rat mit 69 ja zu 58 nein bei 18 Enthaltungen angenommen. Anlässlich der Debatte im Parlament wurden für die Annahme der Motion insbesondere folgende Argumente vorgebracht: Landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe seien als gleichwertige Mitglieder der Volkswirtschaft anzuerkennen; „Gross und Klein“ müssten gleiche Rechte haben und eine Landwirtschaft, die sich auf kleinere Betriebe stütze, passe besser zur kleinräumigen Struktur, die in grossen Teilen des Kantons Bern vorliege. Im Übrigen bedeute eine Ablehnung der Motion, gegen Teilzeitarbeit einzutreten, und die Motion sei im Sinne der dezentralen Besiedlung und der Stärkung der Randregionen. Es solle nicht eine industrielle Landwirtschaft gefördert werden. Mit der Annahme der Motion wurde der Regierungsrat entgegen seinem Antrag beauftragt, eine Änderung von Artikel 1 BPG vorzuschlagen, um gestützt auf Artikel 5 BGG die Gewerbegrenze von aktuell 1.0 SAK in der Talzone und 0.75 SAK im Berg- und Hügelsgebiet generell für alle Bewirtschaftungszonen auf 0.6 SAK festzulegen.

Der Regierungsrat nimmt diesen Auftrag zum Anlass, gleichzeitig den neueren Entwicklungen im Berner Rebbau (insbesondere aufgrund der Güterzusammenlegung am Bielersee) Rechnung zu tragen und eine Heraufsetzung des Grenzwertes für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke vorzuschlagen (Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a BPG). Dieser Antrag wäre hinfällig, wenn der Grosse Rat bei der Gewerbegrenze am Status quo festhalten und somit auf eine Gesetzesänderung verzichten würde. Das Anliegen ist jedoch von verhältnismässig geringer Bedeutung.

2.2 Bedeutung der Gewerbegrenze

Landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des bürgerlichen Bodenrechts geniessen in verschiedenen Bereichen einen privilegierten Status. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:

- **Bürgerliches Bodenrecht:** Landwirtschaftliche Gewerbe können von Nachkommen, die den Betrieb selber bewirtschaften wollen und sich dazu eignen, zum Ertragswert, d.h. einem Vorzugspreis, übernommen werden. Von landwirtschaftlichen Gewerben dürfen nicht einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile abgetrennt werden (Realteilungsverbot).
- **Raumplanungsrecht:** Wohnbauten ausserhalb der Bauzone sind nur zonenkonform, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Artikel 7 BGG gehören. Zudem können nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe (z.B. für den Agrotourismus) oder Neubauten für die Pferdehaltung nur bewilligt werden, wenn es sich beim Betrieb

um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Dieser Sachverhalt hat grundsätzlich mehr Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zur Folge, was im Kontext eines verstärkten Schutzes des Kulturlandes und der Zersiedelung unerwünscht ist.

- Pachtrecht: Für landwirtschaftliche Gewerbe werden die Pachtzinse tiefer festgelegt als für Betriebe unter der Gewerbebegrenze (landwirtschaftliche Grundstücke). Zudem hat eine Pächterin oder ein Pächter ein Vorkaufsrecht an einem von ihm gepachteten Grundstück, wenn sie oder er über das Eigentum am landwirtschaftlichen Gewerbe verfügt.

Keine Auswirkungen hat der Gewerbestatus in den folgenden Bereichen:

- Direktzahlungen: Mit Direktzahlungen kann ein landwirtschaftlicher Betrieb auch dann gefördert werden, wenn es sich nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Der Mindestwert für den Bezug von Direktzahlungen beträgt 0.2 SAK.
- Investitionshilfen: Der Mindestwert für den Erhalt von Investitionshilfen (Investitionskrediten, Beiträgen) beträgt 1.0 SAK, ausser in Gebieten, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist.
- Steuern: Nach dem kantonalen Steuerrecht werden Landwirtschaftsbetriebe ab einem Wert von 0.5 SAK steuerlich begünstigt. Diese Regelung geht auf eine Motion Graber „Die Auswirkungen der Agrarpolitik 2014 – 17 auf die kleinen Bauernbetriebe erfordern dringend Massnahmen“ aus dem Jahre 2012 zurück (M 128-2012). Sollten zukünftig alle Landwirtschaftsbetriebe ab einer Betriebsgrösse von 0.6 SAK als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, wären demnach die steuerlichen Bestimmungen nur noch für Landwirtschaftsbetriebe mit einer Betriebsgrösse von 0.5 bis 0.6 SAK bedeutsam. Die per 1. Januar 2014 erfolgte Änderung des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG⁵; Art. 25 Abs. 3 und 56 Abs. 2) könnte wieder rückgängig gemacht werden. Die steuerliche Behandlung sollte sich – sachlich richtig – wieder nach dem Gewerbebegriff des BPG richten.

Nachteilig wirkt sich folgender Umstand aus: Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden (vgl. Art. 73-79 BGG). Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der als Gewerbe gilt, weist i.d.R. eine tiefere Belastungsgrenze auf, als wenn er den Gewerbestatus nicht erreicht. Dies kann zur Folge haben, dass auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, der nur durch die Anpassung der Gewerbebegrenze zu einem Gewerbe wird, die Belastungsgrenze überschritten wird und eine schwierige Umfinanzierung erfolgen muss. Die Auswirkungen einer Anpassung der Gewerbebegrenze auf die Belastungsgrenze waren im Rahmen der Vernehmlassung ein zentrales Thema (vgl. Ziffer 11).

2.3 Landwirtschaftliche Strukturentwicklung im Kanton Bern

Die gesamtschweizerisch feststellbare Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen macht sich auch im Kanton Bern bemerkbar:

- Im Zeitraum 2000 – 2015 hat die Anzahl der Betriebe in allen Bewirtschaftungs-zonen abgenommen (BE: 23.0%, CH: 24.5%). Im Kanton Bern erfolgte die stärkste relative Abnahme in den Bergzonen (23.8%), gefolgt von der Talzone (22.6%) und der Hügelzone (21.5%). Im Durchschnitt der Schweiz war diese Entwicklung in der Talzone (25.2%) und in den Bergzonen (25.0%) ausgeprägter, in der Hügelzone (21.0%) leicht geringfügiger.
- Gemessen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sind die Betriebe im Kanton Bern in allen Bewirtschaftungs-zonen deutlich kleiner als im schweizerischen Durchschnitt. Die Unterschiede sind in der Hügelzone (18.8%) und in den Bergzonen (11.3%) deutlich ausgeprägter als in der Talzone (6.9%). Im Zeitraum 2000 – 2015 sind die Berner Betriebe im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt in der Tal-

⁵ BSG 661.11

zone (2%) und in den Bergzonen (1.0%) schwächer und in der Hügelizezone (1.2%) stärker gewachsen.

- Analog zur Abnahme der Betriebszahlen und der damit einhergehenden Zunahme der Betriebsgrössen ist im Zeitraum 2000 – 2015 in allen Bewirtschaftungszone die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft deutlich zurückgegangen (BE: 22.0%, CH: 23.9%). Sowohl im Kanton Bern (22.8%) als auch im Durchschnitt der Schweiz (24.5%) war der relative Rückgang der Beschäftigten im Berggebiet am stärksten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass dieser Strukturentwicklungsprozess wesentlich durch die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Landwirtschaft (Preis- und Kostenentwicklungen, Direktzahlungen) und durch die Rahmenbedingungen in der Wirtschaft allgemein (Beschäftigungsalternativen) bestimmt wird.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Gewerbebegrenze

Die Neuregelung der Gewerbebegrenze beschränkt sich grundsätzlich darauf, in Artikel 1 Absatz 1 BPG einen neuen Zahlenwert einzufügen. Da der Umsetzungsauftrag der Motion Graber keinen Unterschied mehr macht zwischen dem Berg- und Hügelizezone einerseits und der Talzone andererseits, erübrigt sich die in Artikel 1 Absatz 2 festgehaltene Zuweisungsregel (Hauptteil der LN im Berg- und Hügelizezone). Damit erhielten etwa 85 Prozent aller Betriebe den Gewerbestatus (heute etwa drei Viertel aller Betriebe).

3.2 Grenze für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a BPG geht es lediglich darum, den Wert von 9 Aren auf den bundesrechtlichen Höchstwert von 15 Aren nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)⁶ heraufzusetzen. Dies rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- Die Betriebsstrukturen im Rebbau im Kanton Bern haben sich verändert: Sechs Prozent der Bewirtschaftenden nutzen mittlerweile 48 Prozent der Fläche. Die rund 100 Hobbybetriebe entsprechen zwar 56 Prozent der Bewirtschaftenden, pflegen aber nur sechs Prozent der Rebfläche (242 ha). Seit dem Neulandanstritt bei der Rebgrüterzusammenlegung Twann-Ligerz-Alfermée im Jahr 2009 sind die Rebparzellen weniger und dafür grösser geworden.
- Der verstärkte pachtrechtliche Schutz nach dem LPG (Mindestpachtdauer, Kündigungsfristen, Pachtzins, Pächtervorkaufsrecht) schränkt die Verfügbarkeit kleiner Rebparzellen heute unnötig ein. Traditionsgemäss gehören zahlreiche Rebflächen Privaten (aus Erbschaften), welche die Reben nicht selber bewirtschaften. Nicht unbedeutende Flächen sind sogenannte Hausparzellen, die an Wohnliegenschaften angrenzen. Für Rebbäuerinnen und Rebbauern, die nur von den Reben leben, sind Kleinflächen wegen der aufwändigeren Bewirtschaftung nicht sehr interessant. Es gibt jedoch einen Markt für Hobbywinzerinnen und -winzer, die oft an solchen Kleinflächen Interesse haben (Pacht oder Kauf).

4. Rechtsvergleich

Mit einer generellen Gewerbebegrenze bei 0.6 SAK stünde der Kanton Bern allein da. Bei einer Mehrheit der Kantone liegt die Gewerbebegrenze in allen Zonen bei 1.0 SAK; kein Kanton unterschreitet in der Talzone den Wert von 0.75 SAK; 0.6 SAK ist lediglich im Berggebiet des Kantons Glarus massgebend.

⁶ SR 221.213.2

Die Untergrenze für die Unterstellung von Rebgrundstücken unter das landwirtschaftliche Pachtrecht liegt ausser im Kanton Basel-Landschaft in allen andern Rebbaukantonen bei 15 Aren.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

In Absatz 1 wird die Unterscheidung zwischen dem Berg- und Hügelgebiet einerseits und der Talzone andererseits aufgegeben und 0.6 SAK als neue Gewerbegrenze festgeschrieben.

Infolge der Aufgabe der Unterscheidung erübrigt sich Absatz 2.

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a

Der Wert von 9 Aren wird durch denjenigen von 15 Aren ersetzt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage stützt sich einzig auf den mit der Überweisung der Motion Graber erteilten Rechtsetzungsauftrag.

7. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat insofern Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, als die Herabsetzung der Gewerbegrenze die Strukturentwicklung im Kanton Bern bremst und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Berner Landwirtschaft insbesondere auch im Verhältnis zur Landwirtschaft anderer Kantone schwächt.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Allgemeines

Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Eingaben von 41 verwaltungsexternen Stellen ein. Soweit sich die Vernehmlassungsadressaten inhaltlich geäußert haben, gingen die Meinungen zur Frage der Senkung der Gewerbegrenze weit auseinander. Der Vorschlag, die Grenze für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke heraufzusetzen, war demgegenüber unbestritten.

Auf eine inhaltliche Stellungnahme bzw. eine Eingabe zur Vernehmlassung verzichteten der Verband Bernischer Notare, die Gemeinden Worb, Münsingen, Spiez und Muri, die Städte Thun und Langenthal sowie die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

Keine Bemerkungen zur Vorlage hatten die Finanzkontrolle des Kantons Bern, die Justizleitung des Kantons Bern, das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, der Verband Bernischer

Gemeinden, die Gemeinde Zollikofen, der Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne sowie die Römisch-katholische Landeskirche.

11.2 Gewerbegrenze

Die FDP, Die Liberalen Kanton Bern, die BDP Kanton Bern, die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) und die Berner KMU lehnten beide Varianten ab und möchten den Status quo beibehalten. Andernfalls wird – auch im Vergleich zu anderen Kantonen – insbesondere eine Behinderung der Strukturentwicklung und in der Folge der Wettbewerbsfähigkeit der Berner Landwirtschaft befürchtet. Die BDP begründete ihre Haltung auch damit, dass bei einer Senkung mit einer erhöhten Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone zu rechnen wäre; auch würde neu eine grössere Anzahl reiner Waldgrundstücke dem BGGB unterstellt. Zudem wäre die Änderung nicht im Sinn der bäuerlichen Familien, denn die Übertragung von landwirtschaftlichen Heimwesen geschehe grossmehrheitlich zu Lebzeiten und in gegenseitigem Einverständnis, weshalb der Zuweisungsanspruch nach Artikel 11 ff. BGGB und das Vorkaufsrecht nach Artikel 42 BGGB in der Praxis nur noch selten ausgeübt würden. Sie beantragte daher aufzuzeigen, wie oft in den letzten Jahren von diesen Rechten gebraucht gemacht wurde. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, da derartige Übernahmen bewilligungsfrei erfolgen, weshalb die Behörden davon nicht systematisch Kenntnis erhalten und dementsprechend keine Statistiken bestehen. Allerdings erscheint die Annahme der BDP für den Regierungsrat nachvollziehbar.

Die SP Kanton Bern, die Grünliberale Partei Kanton Bern, der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, der Berner Vogelschutz und der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen lehnten eine Gesetzesänderung betreffend die SAK-Grenze ebenfalls ab, bevorzugten aber im Falle einer Revision die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante. Begründet wurde die grundsätzliche ablehnende Haltung insbesondere mit der Verhinderung des Strukturwandels, der Einschränkung der Handelbarkeit von Landwirtschaftsland, der Problematik der tieferen Belastungsgrenze sowie mit dem Umstand, dass die raumplanerischen Ziele durch eine Senkung der Gewerbegrenze gefährdet würden.

Für die konsequente Umsetzung der Motion und eine generelle Grenze von 0.6 SAK sprachen sich die Grünen Kanton Bern, die EVP Kanton Bern, die EDU Kanton Bern, der Verein für eine produzierende Landwirtschaft, die Kleinbauernvereinigung, die Bärner Bio Bure, Fisch vom Hof, die Vereinigung Pferd, die IG Anbindestall und das Bernisch Bäuerliche Komitee aus. Sie lehnten die Ungleichbehandlung zwischen Berg- und Talgebieten ab, da die Herausforderungen überall die gleichen seien. Zudem verwiesen sie darauf, dass kleinere (Nebenerwerbs-) Betriebe oft innovativer und damit wettbewerbsfähiger seien und zudem bessere Voraussetzungen für eine vielfältige und artenreiche Kulturlandschaft schaffen würden. Auch seien kleine Betriebe eine gute Einstiegsmöglichkeit für junge Landwirtinnen und -wirte. Der Staat dürfe den ohnehin stattfindenden Strukturwandel nicht zusätzlich beschleunigen.

Demgegenüber sprachen sich der Conseil du Jura bernois, die Stadt Bern, die Regionalkonferenz Emmental sowie die Regionalkonferenz Oberland-Ost für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante aus. Diese wurde als bestmöglicher Kompromiss zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Regionen erachtet.

Die SVP Kanton Bern wies darauf hin, dass keine der Varianten vollumfänglich überzeuge. Insbesondere bestehe die Gefahr, dass infolge der Anpassung der SAK kleine Betriebe wegen der tieferen Belastungsgrenze überschuldet wären, was mindestens 150 Betriebe betreffen dürfte. Aufgrund der komplexen Problematik schlug sie vor, mit der Gesetzesänderung zuzuwarten, bis die Diskussion in den Verbänden unter Berücksichtigung aller Aspekte geführt worden sei und die Grundlage für eine möglichst optimale Lösung vorliege.

Der Berner Bauern Verband hielt grundsätzlich fest, dass er das System der SAK als wenig zielführend erachte, und forderte deshalb den Regierungsrat auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die SAK-Systematik als Ganzes hinterfragt wird. Dazu ist zu bemerken, dass die SAK-Systematik bereits in der Vergangenheit wiederholt thematisiert wurde. Es ist davon auszugehen, dass sie bei einer weiteren Reformetappe erneut zum Thema wird. Der Regierungsrat wird die Frage daher im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2022+ erneut

prüfen. Weiter verwies der Berner Bauern Verband darauf, dass sich die Anpassungen der SAK-Grenzwerte auf die Belastungsgrenze auswirken können, wobei der Umfang des dadurch ausgelösten Problems unklar sei. Er wies daher die Vorlage zurück mit der Erwartung, dass die Regierung vertiefte Abklärungen über die betrieblichen Folgen aufgrund der Gesetzesänderung vornimmt und einen Vorschlag macht, wie diese Folgen gelöst werden können. Diese Abklärungen haben ergänzend zu den Hinweisen oben in Ziffer 2.2 Folgendes ergeben: Eine Neueinstufung als landwirtschaftliches Gewerbe bedeutet, dass die Belastungsgrenze, wie sie in Artikel 73 BGGB geregelt ist, im Einzelfall markant sinken kann. Zwar besteht die Möglichkeit, dass die Eigentümer gemäss Artikel 76 BGGB eine Überschreitung der Belastungsgrenze beantragen können. Dies muss aber von einer Behörde (Regierungsstatthalter) bewilligt werden und wird nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt. Es ist nicht möglich, eine Aussage darüber zu machen, bei wie vielen Betrieben effektiv ein Problem entstünde und ob diese Betriebe in ihrer Existenz bedroht wären. Von der Grössenordnung her könnte die von der SVP eingebrachte Zahl von 150 betroffenen Betrieben zutreffen. Mit der Änderung von Artikel 5 Buchstabe a BGGB, die im Zuge der Behandlung der Agrarpolitik 2014-2017 erfolgte, hat das eidgenössische Parlament den Kantonen lediglich die Möglichkeit gegeben, die Gewerbegrenze bis auf 0.6 SAK zu senken. Weitere Kompetenzen wurden nicht übertragen. Zweckmässige flankierende Massnahmen sind folglich nicht möglich.

11.3 Rebbau

Die Änderung betreffend den Rebbau fand Zustimmung bei der SP Kanton Bern, der BDP Kanton Bern, der Gemeinde Steffisburg und dem Berner Vogelschutz. Keine Einwendungen dagegen hatten die Stadt Bern, die CAJB, die Regionalkonferenz Oberland-Ost, die Berner KMU und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern. Die übrigen Eingaben äusseren sich nicht dazu.

12. Antrag

Bereits vor der Vernehmlassung war der Regierungsrat der Auffassung, dass die Umsetzung der Motion Graber (M 218-2015) „Gewerbegrenze generell auf 0.6 SAK festlegen“ die Strukturentwicklung, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines angemessenen Einkommens auch in der Berner Landwirtschaft grundsätzlich erforderlich ist, übermässig behindert. Diese Haltung wurde von verschiedenen Vernehmlassungsadressaten geteilt, während die strikte Umsetzung der Motion Graber nur auf beschränkte Zustimmung stiess. Aber auch die vom Regierungsrat unterbreitete Variante, wonach der auf 0.6 SAK reduzierte Wert nur für das Berg- und Hügelgebiet gelten sollte, hat in der Vernehmlassung keinen grossen Anklang gefunden und ist damit als mögliche Alternativlösung ebenfalls gescheitert.

Die mittlerweile erfolgten, vertieften Abklärungen bestätigen den Regierungsrat in seiner Auffassung, dass die Umsetzung der Motion agrarpolitisch nicht gerechtfertigt und am Status quo festzuhalten ist. Aber auch bezüglich der zur Diskussion gestellten Variante ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, weshalb diese ebenfalls nicht weiterzuverfolgen ist. Die vorliegende Änderung beschränkt sich daher auf die strikte Umsetzung der Motion Graber.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grenze für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke ist aus einer Gesamtsicht von geringer Bedeutung und vermag für sich allein keine Anpassung des BPG begründen.

Der Regierungsrat beantragt daher, auf die vorliegende Änderung nicht einzutreten. Mit der Vorlage setzt der Regierungsrat den Auftrag der Motion Graber um. Tritt der Grosse Rat nicht auf die Vorlage ein und folgt dem Regierungsrat, so gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen. Auch in diesem Fall kann die Motion Graber abgeschrieben werden.

Bern, 7. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrat und der Kommission

RRB Nr. 361

2016_11_VOL_Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht_BPG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 215.124.1 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:	Eintreten.	Nichteintreten.	<i>Antrag Kommissions- mehrheit</i>
Art. 1 Minimale Betriebsgrösse landwirt- schaftlicher Gewerbe	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (Aufhebung rück- gängig, ursp. Wortlaut ge- ändert)		<i>Antrag Kommissions- mehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügелgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)¹⁾, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 SAK nötig sind.	¹ Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügелgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung), welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 SAK nötig sind.	¹ Landwirtschaftliche Betriebe, im Berg- und Hügелgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung), welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,6 SAK nötig sind. ^{1a} Alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der SAK nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,85 SAK nötig sind.		

¹⁾ SR 912.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Hügel- und Berggebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.	² Aufgehoben.	² Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Hügel-Berg- und Berggebiet <u>Hügelgebiet</u> zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.		
Art. 9 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht a für Rebgrundstücke unter neun Aren,	Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht a (geändert) für Rebgrundstücke unter neun <u>15</u> Aren,			
	II.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen		Art. 25 Abs. 3 (aufgehoben)		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ¹⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.		³ Aufgehoben.		
Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze ² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ²⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*. ³⁾		Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.		Antrag Kommissionsmehrheit
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
				Dem Grossen Rat wird

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ SR 211.412.11

³⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 7. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 1. März 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 4. April 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer